

Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth
für die Gemeinde Trinwillershagen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Trinwillershagen

Betreff: **Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 "Windpark Trinwillershagen"**
Hier: **Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 BauGB**

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Trinwillershagen hat am 27. März 2025 mit Beschluss-Nr. BA/RP/T/380/2025 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ beschlossen; die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ wird hiermit bekannt gemacht.

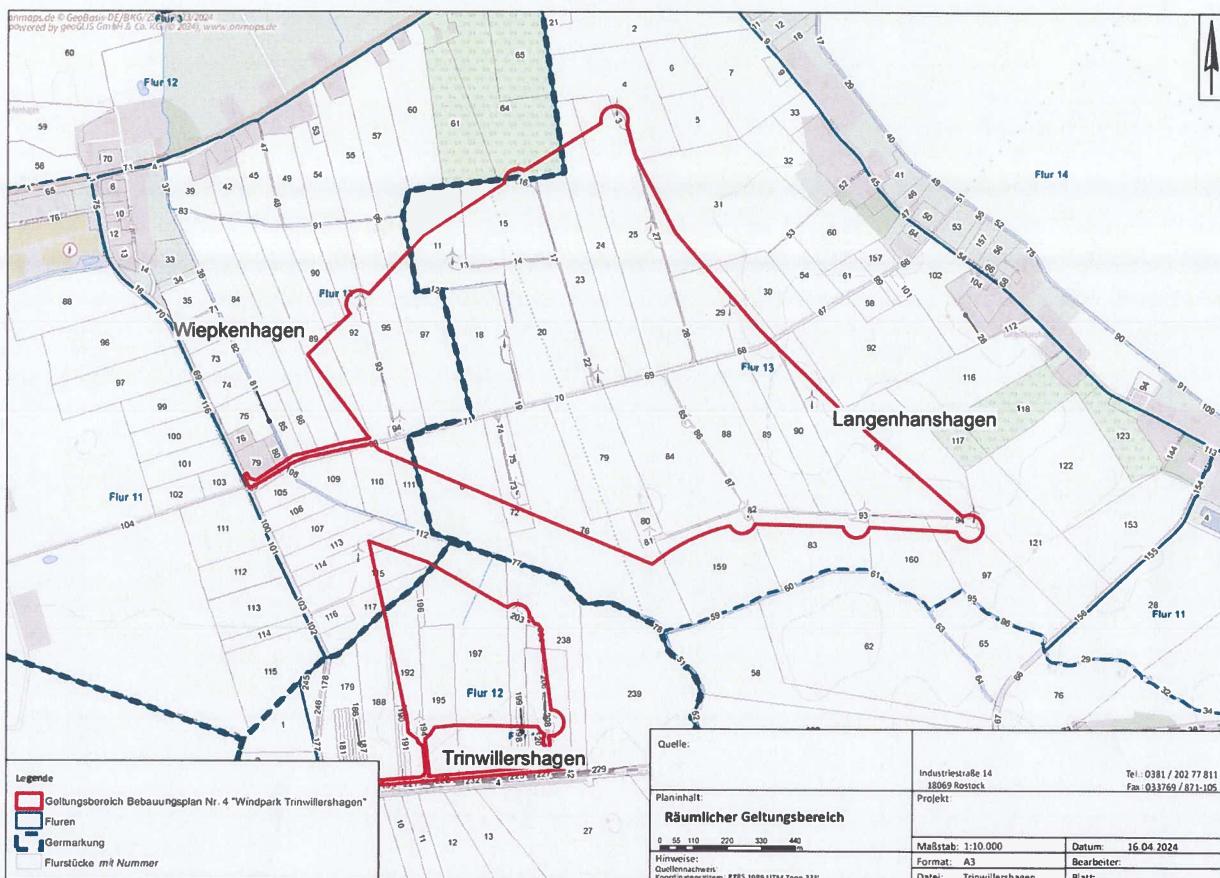
Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ der Gemeinde Trinwillershagen entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 "Windpark Trinwillershagen".

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst folgende Flurstücke:

Flur 12, Gemarkung Trinwillershagen: 177, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 213, 214, 220, 222, 224, 226, 238

Flur 13, Gemarkung Langenhanshagen: 4, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 97, 121, 159, 160

Flur 13, Gemarkung Wiepkenhagen: 64, 77, 79, 80, 81, 85, 86, 87, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 110, 111, 114, 115, 117



Räumlicher Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“

Die Aufhebungssatzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ der Gemeinde Trinwillershagen tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jede Person kann die Aufhebungssatzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ während der Dienstzeit in der Amtsverwaltung des Amtes Barth, Teergang 2, 18356 Barth, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, diese Aufhebungssatzung im Internet unter im zentralen Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/> und auf der Internetseite des Amtes Barth unter <https://www.amt-barth.de/bekanntmachungen/beteiligungsverfahren-nach-baugb/> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauBG bezeichneten Vermögensnachteile in Folge der Aufhebung des Bebauungsplans eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistungen herbeiführen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung lt. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigenden Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein Mangel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 Abs. 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Trinwillershagen, den 29.10.2025




Andreas Gergaut
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Bekanntmachungskasten:

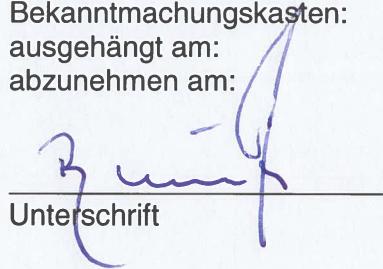
ausgehängt am:

abzunehmen am:

30.10.2025

13.11.2025

abgenommen am:


Unterschrift

Unterschrift